KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 17. November 2020

Nr. 2020/1609
KR.Nr. A 0112/2020 (DDI)

Auftrag Nadine Vögeli (SP, Hägendorf): Vergütung von Kosten für Pflege und Betreuung im Rahmen der Ergänzungsleistungen auch für unverheiratete Partner und Partnerinnen zulassen
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung des «Reglements über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (RKEL)» vorzulegen, mit dem Ziel, dass auch unverheiratete Partner und Partnerinnen von der Vergütung profitieren können, sofern die übrigen Kriterien erfüllt sind.

2. Begründung

Mit dem Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung wird auf Bundesebene sichergestellt, dass unter anderem auch Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, die seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen mit der versicherten Person einen gemeinsamen Haushalt führen, Anspruch auf Betreuungsgutschriften der AHV erhalten.
Längst sind nicht mehr alle Paare verheiratet; viele verzichten freiwillig darauf, andere können nicht, da sie in einer Beziehungsform leben, welche (noch) nicht zur Ehe zugelassen ist. Unabhängig des Zivilstandes übernehmen aber auch viele dieser Partner und Partnerinnen Verantwortung. Sie pflegen und betreuen ihre Partner und Partnerinnen, können aber im Gegensatz zu Verheirateten keine Vergütung der Kosten geltend machen. Versuche, dies vor Gericht zu erwirken, sind gescheitert mit der Begründung, dass das Gesetz dies nicht vorsehen würde.
Da Konkubinatspaare auf Bundesebene betreffend den AHV Betreuungsgutschriften Ehepaaren gleichgestellt wurden, ist dies auch in Bezug auf die Vergütung von Kosten für Pflege und Betreuung im Rahmen der Ergänzungsleistungen zu fordern.
Würde im § 16 des oben genannten Reglements der Begriff «Familienangehörige» durch «Angehörige» ausgetauscht, könnte er auch auf Konkubinatspaare angewendet werden. Der Begriff «Angehörige» erlaubt eine breitere und an die heutigen Verhältnisse angepasste Anwendung. Es ist damit zu rechnen, dass auch bei weiteren Gesetzesanpassungen von «Angehörigen» gesprochen werden wird. Als Konkubinatspaare gelten Paare, die seit mindestens 5 Jahren in einer Beziehung und im gleichen Haushalt leben.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Aufgrund der demografischen Entwicklung wird die Pflege und Betreuung kranker Personen durch Angehörige immer wichtiger. Die Vereinbarkeit der Betreuung von Angehörigen und Erwerbstätigkeit ist jedoch schwierig. Das Bundesparlament hat deshalb in der Schlussabstimmung vom 20. Dezember 2019 das Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege angenommen. Die Referendumsfrist ist am 9. April 2020 unbenutzt abgelaufen. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 7. Oktober 2020 beschlossen,

dass das neue Gesetz in zwei Etappen in Kraft gesetzt wird. Mit der ersten Etappe, die am 1. Januar 2021 in Kraft tritt, werden die Lohnfortzahlung bei kurzen Arbeitsabwesenheiten geregelt und die Betreuungsgutschriften in der AHV ausgeweitet. Ausserdem wird der Anspruch auf den Intensivpflegezuschlag und die Hilflosenentschädigung der IV für Kinder angepasst. In einer zweiten Etappe wird per 1. Juli 2021 der bezahlte 14-wöchige Urlaub für die Betreuung von schwer kranken oder verunfallten Kindern in Kraft gesetzt werden.

Da im Wortlaut des neuen Bundesgesetzes über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung von Angehörigen gesprochen wird, welche Anrecht auf die vorgesehenen Leistungen haben sollen, erachten wir es als sinnvoll, den Wortlaut auch im § 16 des Reglements über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei Ergänzungsleistungen (RKEL; BGS 831.3) anzupassen. Dies auch um sicherzustellen, dass keine unterschiedliche Handhabung nötig ist. Der Begriff Familienangehörige ist im § 16 des RKEL durch den Begriff Angehörige zu ersetzen.

Das RKEL wurde durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn beschlossen. Dies gestützt auf Artikel 14 Absätze 2, 3 und 7 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) vom 06. Oktober 2006 und auf § 82 Absatz 2 Buchstabe c) des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) sowie § 65 Absatz 4 der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 und RRB Nr. 2009/2297 vom 7. Dezember 2009 (SV; BGS 831.2). Eine Anpassung des Reglements ist somit durch das Volkswirtschaftsdepartement vorzunehmen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Reglement über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (RKEL) dahingehend anzupassen, dass auch unverheiratete Partner und Partnerinnen von der Vergütung profitieren können, sofern die übrigen Kriterien erfüllt sind.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Volkswirtschaftsdepartement, Departementssekretariat
Amt für soziale Sicherheit (3); MUS, BAC, Admin (2020-052)
Aktuariat SOGEKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat